

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 11/2675 —

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Neuorganisation der Marktordnungsstellen

A. Problem

Die vom Europäischen Rat am 11./12. Februar 1988 beschlossene Fortführung der 1987 eingeführten besonderen Vorschriften für die Finanzierung von Ausgaben nach den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. EG Nr. L 94 S. 13) — sogenanntes switch — macht über 1988 hinaus die Aufnahme von Kassenkrediten durch die Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (Anstalt) erforderlich. Mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Neuorganisation der Marktordnungsstellen vom 23. Juli 1987 (BGBl. I S. 1675) ist eine entsprechende Kreditermächtigung für die Anstalt geschaffen worden. Sie ist bis Ende 1988 befristet.

B. Lösung

Die in § 10 Abs. 5 Satz 3 des Gesetzes über die Neuorganisation der Marktordnungsstellen vom 23. Juni 1976 (BGBl. I S. 1608, 2902) in der Fassung des Ersten Änderungsgesetzes enthaltene Befristung der Ermächtigung der Anstalt zur Aufnahme von Kassenkrediten bis Ende 1988 ist aufzuheben.

Mehrheit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Das Änderungsgesetz verursacht wie bisher Verwaltungskosten in geringem Umfang, die innerhalb des Verwaltungshaushalts der Anstalt abgedeckt werden können. Darüber hinaus entstehen dem Bund nach derzeitiger Schätzung und unter Berücksichtigung der aktuellen Kapitalmarktlage Finanzierungskosten in Höhe von ca. 96 Mio. DM jährlich. Für Länder und Gemeinden entstehen keine Kosten.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf – Drucksache 11/2675 – unverändert anzunehmen.

Bonn, den 3. November 1988

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Müller (Schweinfurt)

Michels

Vorsitzender

Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Michels

Der Gesetzentwurf — Drucksache 11/2875 — wurde in der 94. Sitzung des Deutschen Bundestages am 22. September 1988 an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten federführend und zur Mitberatung und gemäß § 96 der Geschäftsordnung an den Haushaltsausschuß überwiesen. Der Haushaltsausschuß hat dem Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 27. Oktober 1988 mit Mehrheit zugestimmt. Seinen Bericht nach § 96 der Geschäftsordnung wird er gesondert erstatten. Der federführende Ausschuß hat dem Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 9. November 1988 mit Mehrheit zugestimmt.

Bei der Vorlage geht es um folgendes:

Der Europäische Rat hat am 11./12. Februar 1988 im Zusammenhang mit den Beschlüssen zur Haushaltsdisziplin und Haushaltsführung entschieden, daß die für 1987 beschlossenen besonderen Vorschriften über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik weiter angewandt werden sollen. Diese Vorschriften bestimmen, daß die nach der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 für die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik von der Europäischen Gemeinschaft den Mitgliedstaaten zur Verfügung zu stellenden Mittel für Garantiegabungen im Sinne der Artikel 2 und 3 dieser Verordnung zwei Monate nach dem Zeitpunkt gezahlt werden, in dem die Ausgaben durch die Mitgliedstaaten getätigt wurden. Diese Zahlungsfrist soll nach dem Beschluß des Europäischen Rates auf zweieinhalb Monate verlängert werden.

Dies hat zur Folge, daß die von der Gemeinschaft im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu finanzierenden Garantiegabungen auch über das Jahr 1988 hinaus für die Dauer der Zahlungsfrist durch Kassenkredite, die von der Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung aufzunehmen sind, zwischenfinanziert werden müssen.

Die in § 10 Abs. 5 Satz 3 des Gesetzes über die Neuorganisation der Marktordnungsstellen enthaltene Befristung der Ermächtigung der Bundesanstalt zur Aufnahme von Kassenkrediten bis Ende 1988, die durch die Beschlüsse des Europäischen Rates überholt ist, muß daher aufgehoben werden.

Wie bisher bleiben auch künftig die Garantiegabungen solche der Europäischen Gemeinschaft. Lediglich der Bedarf an Kassenmitteln wird national befriedigt. Die Finanzierungskosten hierfür, die nach derzeitiger Schätzung und aufgrund der aktuellen Kapitalmarktlage ca. 96 Mio. DM jährlich betragen, werden im nationalen Haushalt veranschlagt. Die durch das Gesetz verursachten Verwaltungskosten werden im Verwaltungshaushalt der Bundesanstalt abgedeckt.

Namens des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bitte ich den Deutschen Bundestag, dem Gesetzentwurf unverändert zuzustimmen.

Bonn, den 9. November 1988

Michels

Berichterstatler